

## **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen „Einbau von Hausanschlussstutzen“ (ZTV-HAS)**

### **Qualitätssicherung**

Q1) Bewerber müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit, und Zuverlässigkeit sowie eine Gütesicherung – bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung – nachweisen. Die Anforderungen der RAL – Güte- und Prüfbestimmungen GZ 961 sind zu erfüllen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen im Besitz des entsprechenden RAL – Gütezeichens der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ ist.

Ersatzweise kann ein Fremdüberwachungsvertrag für die jeweilige Einzelmaßnahme vorgelegt werden. Dies muss vor der Auftragsbestätigung erfolgen.

Q2) Das Einbaupersonal muss an Schulungen bzw. Baustelleneinweisungen der Stutzenhersteller hinsichtlich des Einbaus der verwendeten Hausanschlussstutzen teilgenommen haben. Dies ist durch Schulungszeugnisse zu belegen.

Q3) Das beiliegende Bohr- und Einbauprotokoll ist entsprechend dem Muster auszufüllen.

Q4) Der Bohrkern ist der Bauaufsicht zum Leistungsnachweis vorzulegen.

### **Bohrung**

B1) Das Kanalrohr ist mit Kernbohrgeräten im Bereich oberhalb des Kämpfers anzubohren. Ein Anstemmen des Kanalrohrs ist untersagt.

B2) Die von den jeweiligen Stutzen – Herstellern angegebenen Bohrlochtoleranzen sind bei der Bohrung einzuhalten.

B3) Bohrkronen mit fehlenden Bohrzacken oder Unwucht dürfen für die Herstellung von Kernbohrungen nicht verwendet werden.

B5) Das Kanalrohr darf durch den Bohrvorgang nicht beschädigt werden (so darf das Bohrgerät z.B. nicht mittels Dübeltechnik befestigt werden).

B6a) Das Bohrgerät ist mit geeigneten Mitteln zu befestigen. Eine „Freihand“-Kernbohrung ist grundsätzlich untersagt.

B6b) Nach Rücksprache mit dem Auftraggeber kann für dünnwandige Rohrwerkstoffen eine „Freihand“-Kernbohrung bei vorherigem Herstellen einer Führungsbohrung gestattet werden.

B7) Bei Stahlbetonrohren ist die durch die Kernbohrung freigelegte Stahleinlage durch Schutzanstriche vor Korrosion zu schützen. Verwendbar ist Reaktionsharz mit Korrosionsschutzpigmenten oder gleichwertig.



- B8) Die Beseitigung sämtlicher durch Bohrungen und Einbau verursachten Schäden und Kanalhindernisse gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

### **Einbau des Stutzens**

- E1) Fachgerechter Einbau von:

Friafit ASA – TL der Firma Friatec AG oder gleichwertig für Hauptrohre aus PE – HD, DN 200 - 500 und Anschlussleitungen aus PE – HD, DN 150.

Sattelstück aus duktilem Gusseisen der Firma Saint - Gobain Gussrohr GmbH oder gleichwertig für Hauptrohre aus Gusseisen, DN 250 – 2000 und Anschlussleitungen aus Gusseisen oder Steinzeug DN 150, DN 200.

Fabekun – Sattelstück der Firma Funke – Kunststoffe GmbH oder gleichwertig für Hauptrohre aus Beton, Stahlbeton, DN 250 – 2400 und Steinzeug, DN 250 H, ab DN 300 sowie Anschlussleitungen aus PVC, DN 150, DN 200.

- E2) Die Einbauanleitungen des Herstellers sind zu beachten.
- E3) Die vom Hersteller vertriebenen Einbauhilfen, wie z.B. Montageschlüssel, oder gleichwertige Materialien sind zu verwenden.
- E4) Die Baugrube darf erst verfüllt werden, wenn der Anschluss durch den zuständigen Mitarbeiter des Unternehmens bzw. des Netzbetreibers abgenommen ist.
- E5) Das zur Dokumentation notwendige Einmessen der Stutzen, z. B. Abstand zum Schacht ist vom Auftragnehmer vorzunehmen.